



## Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

### Vorstand und Aufsichtsrat der ELMOS Semiconductor AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

"Die ELMOS Semiconductor AG entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (kurz: DCGK) in der Fassung vom 06.06.2008 mit folgenden Ausnahmen:

- Die derzeit gültige D&O-Versicherung für Aufsichtsrat und Vorstand sieht keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor (DCGK Nr. 3.8). Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage hinsichtlich der persönlichen Haftung eines einzelnen Organmitglieds wird eine Anpassung der Versicherung zur Zeit nicht vorgenommen.
- Für aktuell bestehende Vorstandsverträge wurden keine Abfindungsbegrenzungen im Sinne von Ziff. 4.2.3 DCGK festgelegt. Der Personalausschuss wird beim Abschluss von neuen Vorstandsverträgen die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen prüfen (DCGK 4.2.3).
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird sowohl im Internet wie auch im Geschäftsbericht aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen Komponenten, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen. Jedoch erfolgen diese Angaben summiert und nicht individualisiert (DCGK Nr. 4.2.4). Von der durch das Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetz vom 03. August 2005 eingeführten Rechtspflicht zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen ist die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2006 für einen Zeitraum von fünf Jahren befreit.
- Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird, aufgliedert nach ihren Bestandteilen, sowohl im Internet wie auch im Geschäftsbericht aufgeführt, jedoch nicht individualisiert. Die von der ELMOS Semiconductor AG an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht angegeben (DCGK Nr. 5.4.7).
- In Aufsichtsratsausschüssen werden der Vorsitz und die Mitgliedschaft nicht gesondert vergütet (DCGK Nr. 5.4.7).
- Auf die Erörterung jedes einzelnen Halbjahres- und Quartalsberichts durch den Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung der Berichte wird im Sinne einer zügigen Umsetzung verzichtet (DCGK 7.1.2).“

Dortmund, im Dezember 2008

Prof. Dr. Günter Zimmer  
Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Anton Mindl  
Vorstandsvorsitzender